Teil 2, Abschnitt 2 Haftung in der KG

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

- Geschäftsführung und Vertretung (1)
 - Grundsätzlich: Vertretung der KG durch den persönlich haftenden Gesellschafter (oder dessen Organ).
 - Kommanditist (Kt.) ist nach dem Gesetz von der Geschäftführung (§ 164 HGB) und Vertretung (§ 170 HGB) der Gesellschaft ausgeschlossen.
 - Geschäftsführung
 - Kein Widerspruchsrecht des Kt. gegen Akte der laufenden Geschäftsführung durch den phG.
 - Mitwirkungsrecht bei Grundlagengeschäften
 - · Vertragsänderungen: ohnedies Mitwirkung, da Kt Gesellschafter!
 - und Widerspruchsrecht gegen außergewöhnliche Geschäfte (§ 116 II HGB),
 - Reglung des § 164 ist aber dispositiv, d.h. dem Kt. kann eine weitere Mitwirkungsbefugnis zugebilligt werden.

 $\label{lem:condition} \mbox{ Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt}$

- Geschäftsführung und Vertretung (2)
 - Ausschluss von der
 - Vertretung der Gesellschaft in § 170 HGB
 - · Regelung ist zwingend.
 - Gemeint ist aber nur die organschaftliche Vertretung, die allein dem phG zukommt,
 - möglich ist die gewillkürte Vertretung, sei es in Form einer Einzeloder Generalvollmacht, sei es in Form einer Prokura.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

3

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

- Exkurs:
- Begriffliches (zur Personengesellschaft)
 - Gesellschaftsanteil:
 - Inbegriff der mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten; die Mitgliedschaft;
 - Vermögensanteil:
 - Beteiligung am gesamthänderisch gebundenen Vermögen der Gesellschaft, nicht an den einzelnen Gegenständen daraus (vgl. § 719 BGB);
 - Kapitalanteil:
 - (Rechnerische) Bilanzziffer, die Aufschluss über die Vermögensbeteiligung eines Gesellschafters und deren Verhältnis zur Vermögensbeteiligung der anderen Gesellschafter gibt.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

4

<u>Bilanzbeispiel per 31.12.201</u> Aktiva	<u>0</u>		Passiva
Anlagevermögen		Eigenkapital	газыча
Bebaute Grundstücke	239.800	Gesellschafter A	294.587,-
Geschäftsausstattung	34.000,-	Gesellschafter B	187.579,-
Fuhrpark	57.000,-	Coscilistriation B	107.070,
Jmlaufvermögen		Fremdkapital	
Waren	147.500,-		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	8.500,-		
Forderungen	28.400,-		
Bankguthaben	53.800,-	Darlehensschulden kfr.	30.000,-
Kasse	1.900,-	Sonst. Ifr. Verbindlichkeiten	58.734,-
Summe	570.900	Summe	570.900,-

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

E

- Fortführung des Bilanzbeispiels:
- Nehmen Sie an, die Gesellschaft hat im auf den Bilanzstichtag folgenden Wirtschaftsjahr 2011 einen Gewinn von 35.000,00 € erzielt. Eine von § 121 HGB abweichende Gewinn- und Verlustabrede haben die Gesellschafter nicht getroffen. Wie entwickeln sich die Kapitalanteile der Gesellschafter A und B?

Entwicklung der Kapitalanteile nach Gewinnzuweisung:

 § 120 II HGB: Gewinn- und Verlustanteile aus dem lfd. Geschäftsjahr werden den Kapitalanteilen zugeschrieben.

• Gewinn: 35.000.00 €

§ 121 I: für A: 4 % aus 294.587,- = 11.783,48 €

• § 121 I: für B: 4 % aus 187.579,- = 7.503,16 €

Zwischensumme: 19.286,64 €

Noch zu verteilender Restgewinn nach § 121 I: 15.713,36 €

• § 121 III: für A und B je 50 % vom Restgewinn: 7.856,68 €

Kapitalanteile nach Gewinnzuweisung:

A: 294.587,00 + 11.783,48 € + 7.856,68 € = 314.227,16 €

• B: 187.579,00 + 7.503,16 € + 7.856,68 € = 202.938,84 €

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

♦ Begriffliches (Forts.):

- Beitrag ist jede von einem Gesellschafter geschuldete zweckfördernde Leistung iSv. § 705 BGB (, also auch die Einlage).
- Einlage
 - Die vertraglich vereinbarte (bedungene) Einlage (§§ 167 Abs. 2, 169 Abs. 1) ist der Betrag, den der Kommanditist in die Gesellschaft einzulegen und im Gesellschaftsvermögen zu halten hat (auch Pflichteinlage genannt).
 - Die geschuldete Einlage(leistung) ist ein vom Gesellschafter "auf die Einlage" zu leistender Beitrag. Ihre Höhe ergibt sich nicht aus § 172 Abs. 1, sondern aus dem Gesellschaftsvertrag.
- Haftsumme (auch Hafteinlage genannt), § 172 Abs. 1, bestimmt über die in das Handelsregister einzutragende summenmäßige Begrenzung der Kommanditistenhaftung (nach außen).

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

Haftung Komplementär

 Keine Besonderheiten bei Komplementär, der für die Verbindlichkeiten der KG nach §§ 161 II, 128, 129 haftet.

Haftung Kommanditist

- Grundsatz: Kommanditist ist nur "kapitalistisch" beteiligt. Keine Haftung im "Idealfall", ggf. summenmäßig beschränkte oder unbeschränkte Haftung mit dem gesamten Vermögen.
- 2 Ebenen sind zu unterscheiden:
 - 1. Ebene: Anspruch der Gesellschaft auf die Einlage.
 - 2. Ebene: Anspruch eines Gläubigers gegen den Kommanditisten.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

9

- <u>Situation 1</u>: Eintragung als Kt. ist erfolgt, die der eingetragenen Haftsumme entsprechende Einlage ist vollständig erbracht.
 - Keine Außenhaftung, da Haftsumme geleistet, § 171 I, 2. HS HGB;
 - gegenüber der Gesellschaft schuldet Kt. nichts, da Einlage vollständig erbracht.

- <u>Situation 2</u>: Eintragung als Kt. ist erfolgt, die der eingetragenen Haftsumme entsprechende Einlage ist teilweise oder gar nicht erbracht.
 - Außenhaftung, soweit die Haftsumme noch nicht erbracht ist, § 171 I, 2. HS;
 - bei Inanspruchnahme durch einen Gläubiger wird die (weitere) Außenhaftung um den Betrag der schon erfolgten Inanspruchnahme reduziert:
 - Bsp.: Eingetragene Haftsumme (= Einlage) des Kt. K: 10.000,00 €, noch nicht geleistet. Gläubiger A und B haben jeweils 10.000,00 € von der Gesellschaft zu bekommen. Wenn A den K auf die 10.000,00 € in Anspruch nimmt, ist die Haftsumme erschöpft und B bekommt nichts (mehr).
 - gegenüber der Gesellschaft schuldet Kt. noch die Differenz oder die volle Einlage (vgl. noch Folie 20).

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

1

- Situation 3: Eintragung als Kt. ist erfolgt mit einer Hafteinlage/Haftsumme von 15.000,00 €, im Gesellschaftsvertrag hat Kt. eine Pflichteinlage von 10.000,00 € übernommen, für die ein Gegenstand eingelegt ist, der einen objektiven Wert von 9.000,00 € hat.
 - Außenhaftung: 6.000,00 €, da die Haftsumme nur in Höhe von 9.000,00 € erbracht wurde, obwohl sie 15.000,00 € beträgt.
 - Gegenüber der Gesellschaft schuldet Kt. noch 1.000,00 €, da die Einlage nur in Höhe von 10.000,00 € festgelegt ist.

- Situation 4: Einlage war eine Maschine im objektiven Wert von 50.000,00 €. In dieser Höhe war auch die Haftsumme des Kt. im HReg. eingetragen und die Maschine war übereignet worden. Im Lauf der Zeit vermindert sich der objektive Wert der Maschine um 10.000,00 €.
 - Keine Außenhaftung, da Haftsumme erbracht und nicht zurückgezahlt war.
 - Kt. schuldet auch keine weitere Einlage, da auch die geleistet war und keine gesetzliche Sicherung gegen Werteverzehr besteht.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

13

Vertiefung im Handels- und Gesellschaftsrecht 2.2.

- Situation 5: Eintragung als Kt. ist erfolgt mit einer Haftsumme von 15.000,00 €, die in bar erbracht worden war. Danach wird dem Kt. ohne weiteres ein Betrag von 5.000,00 € zurückgezahlt.
 - Außenhaftung in Höhe von 5.000,00 €, da in dieser Höhe die im Handelsregister eingetragene Haftsumme nicht mehr gedeckt, weil an den Kt. zurückgezahlt ist, § 172 IV HGB.
 - Gegenüber der Gesellschaft kommt es auf die Absprache an, ob der Betrag wieder eingezahlt werden muss oder nicht, vgl. § 172 III HGB.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

- Situation 6: Eintragung als Kt. ist erfolgt mit einer Haftsumme von 15.000,00 €, die in bar erbracht worden war. Im Jahr 1 wird ein Verlust erwirtschaftet den Kt. mit 5.000,00 € zu tragen hat. Im Jahr 2 wird ein Gewinn erzielt, von dem Kt. den auf ihn entfallenden Anteil von 10.000,00 € voll entnimmt.
 - Außenhaftung in Höhe von 5.000,00 € nach dem Jahr 2 wegen § 172 IV 2. Der Verlust als solcher war unschädlich, aber im Folgejahr wäre er auszugleichen gewesen, bevor Gewinn ausgeschüttet wird.
 - Keine weitere Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft, da Einlage erbracht war.

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

15

- Situation 7: Keine Eintragung, aber die Gesellschaft beginnt schon mit der Geschäftstätigkeit im Einverständnis des Kt., der im Vertrag eine Einlage von 10.000,00 € versprochen und schon eingezahlt hat. Der von alledem nichts wissende Gläubiger G nimmt den Kt. aus einem Geschäft auf Zahlung des Kaufpreises von 150.000,00 € in Anspruch, das zwischen Geschäftsaufnahme und zwischenzeitlich erfolgter Eintragung geschlossen wurde.
 - Außenhaftung unbeschränkt wie § 128 HGB wegen § 176 I HGB.
 - · Keine Verpflichtung zur Einlageleistung, da schon erbracht.

- Situation 8: Beitritt als Kommanditist in eine bereits bestehende und eingetragene Gesellschaft/KG.
 - Beitritt wird eingetragen. Haftsumme (= Einlage) von 10.000.00 € wird
 - erbracht: Keine Haftung, da erloschen, §§ 173, 171
 - nicht erbracht oder zurückgezahlt: Haftung, §§ 173, 171 I, 172 IV 1 HGB.
 - Beitritt wird nicht eingetragen: unbeschränkte Haftung gegenüber dem gutgläubigen Gläubiger, § 176 II, I 1

Vertiefung Handels- und Gesellschaftsrecht - RA Prof. Dr. Hubert Schmidt

17

- Regress des in Anspruch genommenen Kommanditisten:
 - §§ 110, 161 II HGB gegen die Gesellschaft;
 - § 426 BGB gegen die Mitgesellschafter, aber nur, soweit deren (Außen-) Haftung noch besteht.
 Ausgleichspflicht pro rata deren Beteiligungen.